



Zweihundertsechsundsiezigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für Straßenbauliche Maßnahmen

vom 31.08.2021

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 24.06.2021 aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712/SGV. NRW. 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666/SGV. NRW. 2023) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für Straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABl. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450, 2014, S. 119, 2020, S. 492) diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen bzw. durchgeführten Straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für Straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (Straßenbaubebitragssatzung) die Art der Straße und der Umfang der Maßnahme wie folgt festgelegt:

- 1. Cäcilienkloster/Jabachstraße** **(Stadtbezirk 1)**
von Leonhard-Tietz-Straße bis Cäcilienstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss an die Straßenabläufe.

- 2. Huhnsgasse** **(Stadtbezirk 1)**
von Frankstraße bis Weyerstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

- 3. Huhnsgasse** **(Stadtbezirk 1)**
von Mauritiussteinweg bis Frankstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

- 4. Birkenstraße/Kirschblütenweg** **(Stadtbezirk 2)**
von An den vier Linden bis Römerstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch eines Leuchtkörpers.
- 5. Rotdornstraße** **(Stadtbezirk 2)**
von Sürther Straße bis Schützstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtkörper sowie Montage eines zusätzlichen Leuchtkopfes.
- 6. Feltenstraße** **(Stadtbezirk 4)**
von Äußere Kanalstraße bis Rochusstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.
- 7. Lindenbornstraße** **(Stadtbezirk 4)**
von Fröbelstraße bis Melatengürtel;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.
- 8. Jesuitengasse** **(Stadtbezirk 5)**
von Schmiedegasse bis Amboßstraße;
Hauptschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht, Schottertragschicht und Frostschutzschicht, Herstellung einer Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.
Erneuerung und Verbreiterung der Gehwege durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.
Herstellung von Parkflächen durch Einbau von Pflaster auf Schottertragschicht und Frostschutzschicht sowie Einbau von Bordsteinen.
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.
Grunderwerb und Freilegung.

- 9. Jesuitengasse** **(Stadtbezirk 5)**
von Pallenbergstraße bis Klarissenweg/Klosterfraugasse;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals
sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.
- 10. Pallenbergstraße** **(Stadtbezirk 5)**
von Stichstraße östlich Haus-Nr. 12 bis Jesuitengasse;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals
sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.
- 11. Akeleiweg** **(Stadtbezirk 6)**
von Asternweg – Stichweg bis Chrysanthemenweg,
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6 ;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 12. Schulstraße einschließlich Stichstraßen** **(Stadtbezirk 6)**
von Mengenicher Straße bis Pescher Straße;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Hauptzug durch Aufstellen neuer
Straßenleuchten.
- 13. Bergerstraße** **(Stadtbezirk 7)**
von Hauptstraße bis KVB - Bahnübergang;
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten
bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.
- 14. Bergerstraße** **(Stadtbezirk 7)**
von Kopenhagener Straße bis Frankfurter Straße;
Hauptverkehrsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 3;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten
bzw. Austausch der Leuchtaufsätze.
- 15. Weilburger Straße** **(Stadtbezirk 8)**
von Taunusstraße bis An der Pulvernöhle;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

- 16. Dellbrücker Straße** (Stadtbezirk 9)
von Ackerstraße bis Stegwiese;
Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 17. Franz-Werfel-Straße einschließlich Stichstraßen** (Stadtbezirk 9)
von Gerhart-Hauptmann-Straße bis Wendehammer vor Haus-Nr. 18;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Hauptzug durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.
- 18. Steinenbrücker Straße - Wohnweg entlang Haus-Nr. 12 und 16** (Stadtbezirk 9)
von Steinenbrücker Straße (Hauptzug) bis Untereschbacher Straße (Hauptzug);
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen einer neuen Straßenleuchte.
- 19. Untereschbacher Straße –
Wohnweg zwischen Haus-Nr. 24 und 26** (Stadtbezirk 9)
Untereschbacher Straße - Spielplatzumfahrung bis Immekeppeler Straße;
selbstständiger Gehweg gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 6;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen einer neuen Straßenleuchte.
- 20. Wilhelm-David-Straße** (Stadtbezirk 9)
von Buschfeldstraße bis Wendekreis;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten unter Weiterverwendung neuwertiger Masten bzw. Leuchtaufsätze.
- 21. Windthorststraße einschließlich Stichstraßen** (Stadtbezirk 9)
von Buschfeldstraße bis Fehrenbachstraße;
Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1;
Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

§ 2

Die 225. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28.02.2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für strassenbauliche Maßnahmen vom 03.10.2012 (Amtsblatt der Stadt Köln 2012, S. 910, 2014, S. 1025) wird wie folgt geändert:

In § 1 Ziffer 12

**Wilhelm-Mauser-Straße
von Vitalisstraße bis Vogelsanger Straße**

(Stadtbezirk 4)

werden in Satz 1 des Maßnahmentextes „Erneuerung der nördlichen und südlichen Fahrbahn mit Integration eines Fahrradschutzstreifens durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinderschicht und Asphalttragschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen.“ hinter dem Wort „Asphalttragschicht“ die Worte „sowie auf der Nordseite auf Schottertragschicht“ zusätzlich eingefügt.

§ 3

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffern 1, 8, 9, 10 und 15 treten am Tage nach der Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft.

§ 1 Ziffern 2, 3, 13 und 14 treten rückwirkend zum **01.10.2020** in Kraft.

§ 1 Ziffern 4, 5, 12, 17, 20 und 21 treten rückwirkend zum **01.03.2021** in Kraft.

§ 1 Ziffer 6 tritt rückwirkend zum **01.02.2020** in Kraft.

§ 1 Ziffern 7, 16 und 18 treten rückwirkend zum **01.06.2020** in Kraft.

§ 1 Ziffer 11 tritt rückwirkend zum **01.04.2021** in Kraft.

§ 1 Ziffer 19 tritt rückwirkend zum **01.08.2020** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **18.10.2012** in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“